

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: SchwbG §§ 22, 23, 28 Abs. 2 Satz 3; ArbGG § 2 Abs. 1
Nr. 2, 4, § 8 Abs. 1, § 8o Abs. 1

Leitsatz:

Macht ein Vertrauensmann der Schwerbehinderten als Arbeitnehmer gegen seinen Arbeitgeber den Ersatz von Schulungskosten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 SchwbG gelten, so ist hierüber im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 49/76

Beschluß des BAG vom 16. August 1977

LAG

Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 ABR 49/76

3 Ta BV 19/76 Hamm

Verkündet am

16. August 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. August 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Dr. Wehr beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 11. Juni 1976 - 3 Ta BV 19/76 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 5. November 1975 - BV 9/75 - , soweit dieser Beschluß nicht rechtskräftig ist, nebst dem ihnen zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben. Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung im Urteilsverfahren an das Arbeitsgericht Iserlohn abgegeben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I. Die Antragsgegnerin beschäftigt 579 Arbeitnehmer. Unter diesen sind 30 Schwerbehinderte. Der Antragsteller ist bei ihr beschäftigt und seit 1972 gewählter Vertrauensmann der Schwerbehinderten.

In der Zeit vom 13. bis 19. April 1975 besuchte der Antragsteller ein von der IG-Metall veranstaltetes "Seminar für Schwerbehinderten-Vertrauensleute", durch das ihm Kosten für Unterbringung und Verpflegung in Höhe von 288,-- DM und Fahrtkosten in Höhe von 16,-- DM entstanden. Schon zuvor hatte der Antragsteller am 12. Dezember 1974 in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr eine Informationsveranstaltung der Hauptfürsorgestelle zum neuen Schwerbehindertengesetz besucht.

Der Antragsteller hat die Ansicht vertreten, die Antragsgegnerin sei verpflichtet, ihm die entstandenen Kosten zu erstatten, da die auf dem Seminar vermittelten Kenntnisse für seine Arbeit als Vertrauensmann der Schwerbehinderten erforderlich gewesen seien. Im Hinblick auf die bedeutend erweiterten Aufgaben des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten sei auch eine gründliche Schulung über die auf dem Seminar behandelten Themen angemessen gewesen. Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an ihn 304,-- DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, der Besuch des Lehrgangs sei nicht erforderlich gewesen. Der Antragsteller ver-



füge aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vertrauensmann der Schwerbehinderten über ausreichende Kenntnisse. Soweit das neue Schwerbehindertengesetz Neuerungen gebracht habe, seien diese auf der Vortragsveranstaltung der Hauptfürsorgestellten behandelt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Antragsgegnerin zur Zahlung von 160,-- DM verpflichtet. In den Gründen hat es ausgeführt, daß nicht alle behandelten Themen des Lehrgangs für die Arbeit des Antragstellers erforderlich gewesen seien, so daß ein Besuch dieses Lehrganges nur für drei Tage anerkannt werden könne, von denen der Antragsteller sich einen Tag für das Jahr 1976 anrechnen lassen müsse.

Der Antragsteller vertritt in der von ihm eingelegten Beschwerde die Ansicht, der Besuch des ganzen Lehrganges wäre erforderlich gewesen; eine gestrafftere Darstellung der behandelten Themen sei nicht in Betracht gekommen. Das Arbeitsgericht habe sich bei seiner Entscheidung ausschließlich an einer Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptfürsorgestellten und der Arbeitgeberverbände orientiert, die jedoch nicht maßgebend sei. Er hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an ihn weitere 144,-- DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde des Antragstellers den Beschluß des Arbeitsgerichts, soweit er nicht rechtskräftig geworden ist, dahin abgeändert, daß der Antrag als im Beschlußverfahren unzulässig zurückgewiesen wird.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Beschwerdeantrag weiter und begehrt hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Urteilsverfahren, weiter hilfsweise an das Verwaltungsgericht.

Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Anträge.

Der beteiligte Betriebsrat schließt sich den Rechts-

beschwerdeanträgen des Antragstellers



II. Die Rechtsbeschwerde hat hinsichtlich des Hilfsantrags auf Abgabe der Sache an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Urteilsverfahren Erfolg. Der Verpflichtungsantrag kann allein aus dem Arbeitsverhältnis gerechtfertigt sein, für den aber das Beschlußverfahren als besondere Verfahrensart nicht in Betracht kommt.

1. Die Arbeitsgerichte entscheiden nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG i.V. mit § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG im Beschlußverfahren, wenn es sich um "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" handelt. Hingegen ist im Urteilsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 8 Abs. 1 ArbGG in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis zu entscheiden. Eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte scheidet im vorliegenden Verfahren von vornherein aus. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Arbeitnehmer, der bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt ist, also nicht im öffentlichen Dienst steht, und gegen diesen Arbeitgeber einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht. Es ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich, inwiefern hier der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten begründet sein sollte, die nach § 40 Abs. 1 VwGO über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden.

2. Kommt somit nur der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten in Betracht, so ist noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen, ob entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts im Sinne der Rechtsbeschwerde das Beschlußverfahren gegeben ist, weil es sich etwa um eine Angelegenheit "aus dem Betriebsverfassungsgesetz" handelt. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Beschluß zu verneinen. Die Rechtsstellung des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten ist in §§ 20 ff. des Schwerbehindertengesetzes i.d.F. vom 29. April 1974 (SchwbG) eigenständig und unabhängig vom Betriebsverfassungsgesetz geregelt. Sie haben nach der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung des § 22 SchwbG eine Doppelfunktion, nämlich einmal als Interessenvertreter der Schwerbehinderten gegenüber dem Arbeitgeber



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

und zum anderen als Helfer (nicht gesetzlichen Vertreter) des einzelnen Schwerbehinderten (vgl. Gröninger, SchwbG, § 22 Anm. 2 und Weber, SchwbG, § 22 Anm. 1). Außerdem sind sie gewählte Interessenvertreter der Schwerbehinderten auch im Verhältnis zu den Betriebsverfassungsorganen und von diesen Organen im Rahmen bestimmter Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen (vgl. §§ 32, 35 Abs. 3 und 52 BetrVG 1972). Damit wird der Vertrauensmann der Schwerbehinderten aber nicht selbst zum Betriebsverfassungsorgan; insbesondere stehen ihm keine eigenen Mitbestimmungsrechte zu. Nach dem Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeits- und Sozialordnung zum neuen SchwbG (BT-Drucks. 7/1515, S. 6) sollten zwar die Rechtsstellung des Vertrauensmannes gegenüber dem Regierungsentwurf noch verstärkt und seine Befugnisse gegenüber dem Arbeitgeber ausgebaut werden. Es war aber nicht beabsichtigt dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten neben dem Betriebsrat die Funktion eines weiteren betriebsverfassungsrechtlichen Organs zukommen zu lassen. Das entspricht ganz einhelliger Meinung (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 32 Anm. 8; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 32 Anm. 2 und 8; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 32 Anm. 9; GK-Wiese, § 32 Anm. 1 und 6; Schmidt, ArbUR 1974, 75). Der Vertrauensmann ist vielmehr in erster Linie nach wie vor ehrenamtlicher Berater und Helfer für die Schwerbehinderten (Schmidt, aaO). Weist demnach die Stellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten zwar Berührungspunkte zum Betriebsverfassungsrecht und zu den Organen der Betriebsverfassung auf, ist er aber selbst kein Betriebsverfassungsorgan, so scheidet eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren aus, weil es sich bei Streitigkeiten über die Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten nicht um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz handelt. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn z.B. das Teilnahmerecht des Vertrauensmannes an Betriebsratssitzungen (§ 32 BetrVG) streitig wäre.

Auch eine analoge Anwendung der Zuständigkeitsbestimmung des § 8 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, wie sie Däubler befürwortet (Schulung und Fortbildung von



Betriebsratsmitgliedern und Jugendvertretern nach § 37 BetrVG, 2. Aufl., S. 98 Anm. 65) ist nicht gerechtfertigt. Prozeßrecht ist strenges Recht. § 23 Abs. 3 SchwbG räumt zwar dem Vertrauensmann gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung ein wie einem Mitglied des Betriebsrats. Gemeint ist hier aber die Einräumung der gleichen materiellen Rechtsstellung, wie die Erwähnung insbesondere des Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutzes ergibt. Es ist nicht ersichtlich, daß sich diese Bestimmung auch darauf beziehen soll, in welcher Verfahrensart Ansprüche des Vertrauensmannes geltend gemacht werden sollen (so aber Rewolle, SchwbG, § 23 Anm. III). Wenn § 23 Abs. 8 SchwbG bestimmt, daß die durch die Tätigkeit des Vertrauensmannes entstehenden Kosten der Arbeitgeber trägt, so kann eine Anspruchsgrundlage hier nur im Arbeitsverhältnis als solchem gesehen werden, da der Vertrauensmann der Schwerbehinderten kein Organ der Betriebsverfassung ist. Dann müssen aber derartige Ansprüche gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG im allgemeinen Urteilsverfahren geltend gemacht werden (so auch Wilrodt-Neumann, SchwbG, 4. Aufl., § 23 Anm. 25; für Beschlußverfahren aber noch Ritzler, SchwbG, § 23 Anm. 8). Der Begriff der "bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis" ist weit auszulegen. Es sollen alle Streitigkeiten erfaßt werden, die überwiegend im Arbeitsverhältnis wurzeln (vgl. u.a. BAG 17, 59 [62 f.] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG; BAG AP Nr. 14 zu § 5 TVG; BAG AP Nr. 26 zu § 612 BGB).

3. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann ein Verweisungsantrag, besser gesagt Abgabeantrag noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellt werden. Die Sache ist zur Entscheidung im Urteilsverfahren an die erste Instanz abzugeben, weil das gesamte Verfahren wiederholt werden muß (vgl. BAG AP Nr. 1 und 16 zu § 37 BetrVG 1972 und AP Nr. 2 zu § 20 BetrVG 1972). Demgemäß ist die Sache unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse und des Verfahrens auf den Hilfsantrag des Antragstellers hin an das Arbeitsgericht im Urteilsverfahren abzugeben.



